

Richtlinien

1. Kirchenrechtliche Lage

In der Ordnung für die Katholische Gehörlosengemeinde im Bistum Trier heißt es:

„Für die Seelsorge der Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde sind sowohl der Pfarrer dieser Gemeinde als auch die Pfarrer ihrer Wohnsitzpfarreien zuständig. Es steht den Gläubigen daher frei, sich bezüglich des Sakramentenempfangs und der Seelsorge an den Orts- d.h. Wohnsitzpfarrer oder den Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde zu wenden.“

(Ordnung für die Katholische Gehörlosengemeinde im Bistum Trier vom 14. Dezember 2000 (KA 2001 Nr. 3) in der geänderten Fassung vom 1. April 2007 (KA 2007 Nr. 66)

Um dieses Recht sicher zu stellen, brauchen die Pfarrer und die weiteren Mitglieder der Pastoralteams Unterstützung in der Kommunikation mit gehörlosen Menschen, wenn sie nicht selbst die Deutsche Gebärdensprache beherrschen.

2. Pastorale Situationen

In der Regel nutzen die Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde die liturgischen und pastoralen Angebote der Katholischen Gehörlosengemeinde (Sonntagsgottesdienste, Taufe/Taufpastoral, Trauung/Ehepastoral, Krankensakramente/Krankenpastoral, Beerdigung/Trauerpastoral).

Es gibt aber auch pastorale Situationen, in denen gehörlose Menschen die liturgischen und pastorale Dienste der Territorialpfarreien in Anspruch nehmen (müssen):

z. B.:

- Taufe/Erstkommunion/Firmung und entsprechende Vorbereitungsgespräche der eigenen hörenden Kinder, Enkelkinder oder Patenkinder
- Kirchliche Trauung – eigene Trauung oder Trauung von Geschwistern, Kindern, Enkelkindern, Patenkindern und entsprechende Vorbereitung
- Beerdigung beim Tod von nahen Familienangehörigen (Ehepartner, Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder) und Vorbereitungsgespräch
- andere Seelsorgliche Gespräche und Angelegenheiten

In der Regel wird diese Unterstützung in der Kommunikation in den Territorialpfarreien als Gebärdensprachdolmetschleistung durch zertifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher erbracht. Als Ersatz können auch geprüfte Kommunikationsassistentinnen und –assistenten eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen kann es sein, dass gehörlose Menschen andere Personen ihres Vertrauens um Kommunikationsunterstützung bitten. Hier muss die entsprechende Kompetenz sicher gestellt sein. Unzulässig ist die Übernahme dieser Aufgabe durch Minderjährige.

Wenn Mitglieder der Katholischen Gehörlosengemeinde es wünschen, kann aus pastoralen Gründen auch ein Mitglied des Pastoralteams der Katholischen Gehörlosengemeinde bei der Kommunikationsassistenz mitwirken.

3. Verfahren

- Das Mitglied der Katholischen Gehörlosengemeinde oder der/die betroffene Seelsorger/in der Territorialpfarrei stellt einen Antrag bei der Katholischen Gehörlosengemeinde (Antragsformular).
Es ist auch möglich, direkt auf eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in zuzugehen und diese Person um die Antragstellung bei der Gehörlosengemeinde zu bitten (s. Formular).
- Der Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde bewilligt den Antrag und beauftragt die/den Dolmetscher/in.
Der Pfarrer kann aus pastoralen Gründen nach Klärung im Pastoralteam auch anbieten, dass ein Mitglied des Pastoralteams die Kommunikationsassistenten übernehmen kann.

Der/die Gebärdensprachdolmetscher/in bzw. Kommunikationsassistentin/en bzw. Kommunikationshelfer/in schickt das Rechnungsoriginal zur Prüfung an die KGG. Die Überweisung erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat ZB 1.1 – Arbeitsbereich Diakonische Pastoral/Arbeitsfeld Inklusion.

Ggf. stellt das Bischöfliche Generalvikariat dem Antragsteller den Restbetrag in Rechnung, wenn die Obergrenze überschritten wurde.

4. Grundsätze für die Kostenübernahme

- Es gelten derzeit folgende **Obergrenzen** für die Honorare:
60,50 € für den Gebärdensprach-Dolmetschdienst des Caritasverbandes Trier und für alle, mit denen entsprechende Rahmenvereinbarungen getroffen wurden.
75,00 €/Stunde für zertifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen, mit denen keine Rahmenvereinbarungen getroffen wurden
35,00 €/Stunde für zertifizierte Kommunikationsassistenten/innen
10,00 €/Stunde für Nicht-zertifizierte Kommunikationshelfer/innen.
- Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten werden zu gleichen Honorarsätzen abgerechnet. Abgerechnet wird pro angebrochener halben Stunde.
- Die Wegstreckenentschädigung beträgt derzeit 0,30 € pro Kilometer. Fallen Parkgebühren an, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Die Kosten werden vollständig erstattet bis zur Obergrenze von 320,00 €/ Einsatz (siehe Formular). Eine schriftliche Rechnung muss vorliegen.
- In der Regel wird ein Zuschuss einmal für eine pastorale Situation (Gottesdienst, Seelsorgegespräch) gewährt.
Im Rahmen der Erstkommunion und der Vorbereitung kann der Zuschuss höchstens für 3 Einsätze gewährt werden: z. B. Feier der Erstkommunion und 2 Elternabende.
Über Ausnahmen entscheidet der Pfarrer der Katholischen Gehörlosengemeinde.
- Die Kostenübernahme kann nur gewährt werden für katholische Gläubige, die im Bistum Trier wohnen und eine Gebärdensprachdolmetschleistung in einer Pfarrei des Bistums Trier in Anspruch nehmen.

Trier, 24. März 2014

Horst Drach, Abteilungsleiter
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Diakonische Pastoral – Arbeitsfeld Inklusion
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

Ralf Schmitz, Pfarrer
Katholische Gehörlosengemeinde
im Bistum Trier
Friedrich-Wilhelm-Str. 24
54290 Trier